



Statuten

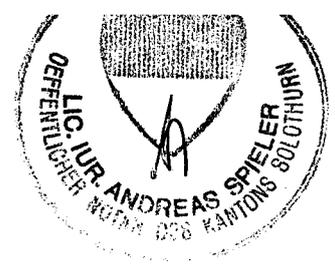
der

Wärmeverbund Schnottwil AG

(CHE-357.368.278)

mit Sitz

in Schnottwil SO



I. Name, Sitz, Zweck und Dauer

Art. 1

Unter der Firma **Wärmeverbund Schnottwil AG** besteht mit Sitz in Schnottwil SO eine Aktiengesellschaft auf unbestimmte Zeit.

Art. 2

Zweck der Gesellschaft ist die Gewinnung von Wärme und sonstiger Energie aus natürlichen oder erneuerbaren Rohstoffen wie Holz, Sonnenlicht, Biomasse etc., die Umwandlung der Energie in andere Formen resp. die Überführung auf andere Energieträger sowie die Lieferung von Wärme oder sonstiger Energie an Endverbraucher oder Verteilorganisationen zu marktgerechten Preisen.

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmungen des In- und Auslandes beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmungen erwerben oder errichten, Immobilien im In- und Ausland erwerben und veräussern sowie alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

II. Aktienkapital, Aktien, Aktionäre

Art. 3

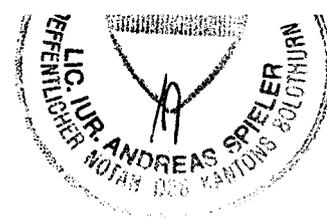
Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 850'000.00, eingeteilt in 850 auf den Namen lautende, vinkulierte Aktien zum Nominalwert von CHF 1'000.00 je Aktie. Das Aktienkapital ist voll liberiert.

Art. 4

Der Verwaltungsrat kann die Aktientitel in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten ausgeben. Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften steht es dem Verwaltungsrat frei, die in einer Form ausgegebenen Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine der anderen Formen umzuwandeln. Die Gesellschaft trägt dafür die Kosten.

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Aktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienregister gehaltenen Aktien verlangen.

Die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien oder umgekehrt ist zulässig.



Falls Aktien in der Form von Einzelurkunden oder Globalurkunden ausgegeben werden, tragen sie die Original- oder Faksimile-Unterschrift des Präsidenten oder eines Mitgliedes des Verwaltungsrates. Sie können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

Über Bucheffekten, denen Aktien der Gesellschaft zu Grunde liegen, kann ausschliesslich nach Massgabe des Bucheffektengesetzes verfügt bzw. daran eine Sicherheit bestellt werden. Insbesondere kann nicht durch Zession darüber verfügt bzw. daran eine Sicherheit bestellt werden.

Das Eigentum an einer Aktie oder die Eintragung als Aktionär im Aktienregister schliessen die Anerkennung der Statuten in der jeweils gültigen Form in sich.

Art. 5

Zur rechtsgültigen Übertragung von Namenaktien und aller daraus fliessenden Rechte bedarf es der Zustimmung des Verwaltungsrates. Die Zustimmung kann in folgenden Fällen verweigert werden:

- a) wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien auf eigenen Namen und eigene Rechnung erwirbt;
- b) wenn der Erwerber direkt oder indirekt in einem Konkurrenzverhältnis zur Gesellschaft steht;
- c) und, ohne Angabe von Gründen, wenn die Gesellschaft dem Veräusserer anbietet, die Aktien auf eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert zu übernehmen.

Sind Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann die Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn sie dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet.

Der Erwerber kann verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Lehnt der Erwerber das Übernahmeangebot nicht innert eines Monats nach Kenntnis des wirklichen Wertes ab, so gilt es als angenommen.

Lehnt die Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung zur Übertragung von Aktien innert drei Monaten nach Erhalt nicht oder zu Unrecht ab, so gilt die Zustimmung als erteilt.

Die Aktionäre sind mit Namen und Wohnort in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird nur als Aktionär betrachtet, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Im Übrigen gelten bezüglich der Beschränkung der Übertragbarkeit der Aktien die Bestimmungen der Art. 685, 685 a, 685 b und 685 c OR.

Art. 6

Bei einer Kapitalerhöhung haben die bisherigen Aktionäre ein Bezugsrecht im Verhältnis ihres Aktienbesitzes zu den von der Generalversammlung festgesetzten Bedingungen.

III. Organe der Gesellschaft

Art. 7

Organe der Gesellschaft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Verwaltungsrat
- c) Die Revisionsstelle (bedingt)

a) Die Generalversammlung

Art. 8

Die Generalversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft.

Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, so oft deren Abhaltung im Gesetz vorgesehen ist (Art. 699 Abs. 1 und 3 OR) oder von der Verwaltung als notwendig erachtet wird.

Art. 9

Die Generalversammlung wird ordentlicherweise durch den Verwaltungsrat einberufen.

Die Einladungen zu den Generalversammlungen haben mindestens 20 Tage vor dem Verhandlungstag zu ergehen. Sie erfolgen durch einfachen Brief an die Aktionäre, unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie der zur Behandlung stehenden Geschäfte. Der Verwaltungsrat kann daneben die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt anordnen.



Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung enthält ausserdem den Hinweis, dass Geschäftsbericht, Bilanz, Erfolgsrechnung, der Bericht der Revisionsstelle und die Anträge des Verwaltungsrats über die Verwendung des Reingewinnes für die Aktionäre am Sitze der Gesellschaft und bei allfälligen Zweigniederlassungen zur Einsicht aufliegen.

Art. 10

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Art. 11

An der Generalversammlung hat jede Aktie eine Stimme.

Art. 12

Ein Aktionär kann sich nur durch einen anderen Aktionär vertreten lassen. Der Vorsitzende kann vom Vertreter einen schriftlichen Ausweis über seine Vertretungsbefugnis verlangen.

Art. 13

Die Generalversammlung wählt und fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden und vertretenen Aktienstimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten für die Beschlussfassung nicht zwingend eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet er mit Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

Art. 14

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates geleitet.



Der Vorsitzende bestimmt aus den Reihen der anwesenden Aktionäre die Stimmzähler. Ferner bestimmt er den Protokollführer, der nicht Aktionär der Gesellschaft sein muss.

Art. 15

Der Generalversammlung stehen folgende, unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten
2. Wahl des Verwaltungsratspräsidenten, der Mitglieder des Verwaltungsrates und der allfälligen Revisionsstelle
3. Abnahme der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz und des Geschäftsberichtes; Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes, insbesondere Festsetzung der Dividende
4. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates
5. Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle
6. Beschlussfassung über die Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals
7. Beschlussfassung über Fusion, Erweiterung des Geschäftsbereiches oder Auflösung der Gesellschaft
8. Beschlussfassung über alle weiteren, ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Gegenstände
9. Festlegung des Geschäftsjahres

b) Der Verwaltungsrat

Art. 16

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Sie werden von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Aktionäre, welche mehr als 50 Aktien mit einem Nominalwert von CHF 1'000.00 halten, haben Anspruch auf einen Sitz im Verwaltungsrat.

Die Amtsdauer endet mit dem Tag der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Werden während der Amtsdauer Ersatz- oder Ergänzungswahlen getroffen, so vollendet der Neugeählte die laufende Amtsperiode.

Ist an der Gesellschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft beteiligt, so ist sie als solche nicht als Mitglied des Verwaltungsrates wählbar, dagegen können ihre Vertreter gewählt werden.

Art. 17

Der Präsident des Verwaltungsrates wird durch die Generalversammlung gewählt; im übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Als Sekretär kann auch eine Person bezeichnet werden, die nicht dem Verwaltungsrat angehört und nicht Aktionär ist.



Art. 18

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr. Jedes Mitglied kann schriftlich die Einberufung einer Verwaltungsratssitzung verlangen unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und dem Sekretär zu unterschreiben ist.

Art. 19

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit, bei Stimmengleichheit entscheidet er mit Stichentscheid. Schriftliche Beschlussfassung oder telegrafische Stimmabgabe über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit sämtlicher Verwaltungsräte zustimmt. Auch solche Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen.

Art. 20

Der Verwaltungsrat ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Generalversammlung oder anderen Gesellschaftsorganen übertragen oder vorbehalten sind. Der Verwaltungsrat bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung und kann in einem Reglement die Geschäftsführung der Gesellschaft ordnen.

Art. 21

Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, die ihm von der Gesellschaft oder den Statuten übertragenen Geschäfte mit aller Sorgfalt zu leiten.

Er ist insbesondere verpflichtet:

1. die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen;
2. die für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Reglemente aufzustellen und der Geschäftsleitung die nötigen Weisungen zu erteilen;
3. die mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten im Hinblick auf die Beobachtung der Vorschriften der Gesetze, Statuten und allfälliger Reglemente zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen.

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle betrauten Personen sind sowohl der Gesellschaft als auch den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für den Schaden

verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen.

c) Die Revisionsstelle (bedingt)

Art. 22

Sofern eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Generalversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr eine Revisionsstelle. Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Unterliegt die Gesellschaft der eingeschränkten Revision, kann mit Zustimmung aller Aktionäre auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Ein solcher Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen.

Art. 23

Die Revisionsstelle hat die in den Art. 727 bis 731b OR festgesetzten Rechte und Pflichten.

IV. Buchführung und Gewinnverwendung

Art. 24

Für die Buchführung, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind die Vorschriften der Art. 957 ff OR anwendbar.

Art. 25

Aus dem Reingewinn ist jährlich mindestens 5 % einem allgemeinen Reservefonds zuzuweisen, bis dieser Fonds die Höhe von 20 % des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat. Dieser Reservefonds ist gemäss Art. 671 Abs. 3 OR zu verwenden.



Über den verbleibenden Reingewinn beschliesst die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrates, wobei die Bestimmungen der Art. 671 Abs. 2 und 677 OR zu beachten sind.

In der Finanzplanung ist bei der Festsetzung des Preises für die Wärmelieferungen und der Höhe des geplanten Gewinns Folgendes zu beachten: Die Gesellschaft hat in der Finanzplanung die Interessen der Wärmebezüger, der nachrangigen Fremdkapitalgeber und der Aktionäre gegeneinander abzuwägen. Einerseits hat die Gesellschaft ihre Kunden zu marktgerechten Konditionen zu beliefern, und andererseits sollen nachrangige Darlehensgeber eine dem jeweils aktuellen Zinsniveau entsprechende Verzinsung erhalten, und es soll für die Aktionäre ein dem aktuellen Zinsniveau und den Risiken entsprechender Gewinn erwirtschaftet werden.

Für die Verzinsung nachrangiger Darlehen und die Dividendenausschüttung gilt das Folgende als Richtlinie: Die nachrangigen Darlehen werden um 1% höher verzinst als Grundpfanddarlehen. Auf dem Eigenkapital wird eine Dividendenausschüttung angestrebt, die 2.5% höher liegt als die Verzinsung für Grundpfanddarlehen. Eine höhere Dividendenausschüttung ist nur zulässig, wenn der Preis für die Wärmelieferungen eindeutig ein marktgerechtes Niveau nicht übersteigt.

V. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Art. 26

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

Art. 27

Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch nicht eingeschriebene Postsendung an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre oder mit elektronischem Übermittlungsmedium.

Die vorstehenden Statuten (Art. 3) sind durch den Verwaltungsrat am 21. Mai 2015 letztmals revidiert worden und ersetzen die bisherigen Statuten vom 21. Mai 2014.

Schnottwil, den 21. Mai 2015

Für den Verwaltungsrat:



.....
Jürg Willi



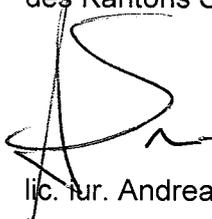
.....
Theodor F. Kocher

Notarielle Bescheinigung

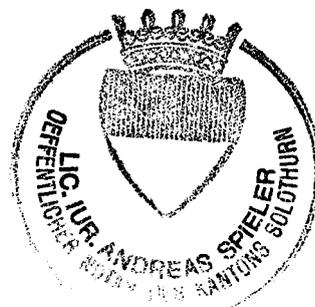
Der unterzeichnende öffentliche Notar des Kantons Solothurn, lic. iur. Andreas Spieler, Weissensteinstrasse 15, 4500 Solothurn, bescheinigt hiermit, dass die vorstehenden Statuten der Wärmeverbund Schnottwil AG derzeit in Geltung stehen.

Schnottwil, den 21. Mai 2015

Der öffentliche Notar
des Kantons Solothurn:



lic. iur. Andreas Spieler



G:\ABLAGE\MANDATERECHT\0057734202\293244.DOCX\AS